

## Definition Osteologische Forschungszentren DVO



Mit der Errichtung der Osteologischen Forschungszentren DVO sollen herausragende osteologische Forschungsaktivitäten und vorhandene Kompetenzen erfasst, dargestellt und stärker interdisziplinär vernetzt werden. Experimentell, klinisch und methodisch arbeitenden Exzellenzzentren werden auf einer Landkarte (Deutschland, Österreich, Schweiz), in Anlehnung an die Darstellung der Klinischen Schwerpunktzentren DVO, aufgeführt. Somit kann das breite DVO-Netz von patienten- und/oder forschungsorientiert arbeitenden Einrichtungen visualisiert werden. Vermittels Suchfunktionen können damit auch Experten / Expertinnen zu spezifischen Themenfeldern gefunden werden. Diese Landkarte wird online auf der DVO-Internetseite im Bereich „Forschungszentren DVO“ abrufbar sein.

### Zielgruppen

Förderer / Förderinnen  
Mediziner / Medizinerin

Politiker / Politikerin  
Wissenschaftler / Wissenschaftlerin

### Ziel und Funktion der Anerkennung von Forschungszentren

- Profilbildung kompetenter Zentren
- Sichtbarkeit von Qualität und Breite der osteologischen Forschung verbessern
- Effektivere Bekämpfung osteologischer Erkrankungen, auch durch Verbesserung der gesundheits- und forschungspolitischen Rahmenbedingungen, z.B. über
  - Ausbau der Forschungsförderung für osteologische Erkrankungen,
  - Hochschulpositionen im Bereich der Osteologie

### Wer kann wie *Osteologisches Forschungszentrum DVO* werden? – Allgemeine Aspekte

- Antrag zur Anerkennung als osteologisches Forschungszentrum DVO erfolgt schriftlich beim Vorstand/Geschäftsstelle DVO unter Beifügung aller erforderlichen Unterlagen.
- Die Begutachtung erfolgt durch Mitglieder der Arbeitsgruppe Osteologische Forschungszentren (offen für weitere Gutachter/ Gutachterinnen aus DVO Mitgliedergesellschaften).
- Die Anerkennung wird für 5 Jahre ausgesprochen, die Fortführung muss durch aktualisierten Nachweis beantragt werden.
- Antragsformulare werden vom DVO zur Verfügung gestellt. Sofern Besonderheiten eines Zentrums zu berücksichtigen sind, wie die nachfolgenden Beispiele zu Zentren aus mehreren Partnern / Partnerinnen\* oder zu Standortveränderungen, so sind diese besonderen Gegebenheiten formlos darzustellen, wobei deutlich gemacht werden muss, dass eine fachlich ebenbürtige und real etablierte (Kooperations-) Struktur vorliegt.
- Mit Ausnahme der Anerkennung als Osteologisches Studienzentrum DVO können mehrere Partneereinrichtungen zum Zwecke der Antragstellung kooperieren, vorausgesetzt
  - eine existente Kooperation kann plausibel gemacht werden (z.B. gemeinsame Erklärung und Beantragung durch alle Partner, gemeinsame Publikationen etc.).
  - Die Partner arbeiten in derselben geographischen Region (reale Kooperation mit Wegzeiten von maximal einer halben bis einer Stunde).

Gehören die Partner einer gemeinsamen übergeordneten Institution an, so wird nicht diese Institution anerkannt, sondern die beantragende Gruppe der Partneereinrichtungen (die übergeordnete Institution *hat* dann aber *ist nicht* ein Osteologisches Forschungszentrum).

\* zur einfacheren Darstellung wird im Folgenden nur die männliche Form verwendet

- Ein Antragsteller / Antragsstellerin\* muss mindestens 1 Jahr am aktuellen Standort tätig sein, bevor ein Antrag auf Anerkennung gestellt werden kann. Publikationen, die aus vorangehenden Positionen stammen, können anerkannt werden, sofern eine Fortführbarkeit der wissenschaftlichen Tätigkeit am neuen Standort plausibel gemacht werden kann
- Verlässt ein Antragsteller eine zertifizierte Einrichtung, so behält diese Einrichtung diesen Status für ein Jahr. Möchte Sie die Anerkennung über ein Jahr hinaus erhalten, so muss innerhalb dieses Jahres die Erfüllung der Anerkennungskriterien erneut nachgewiesen werden.

### **Es gibt vier Kategorien von Zentren:**

#### **A. Osteologisches Studienzentrum DVO**

(GCP zertifiziertes Zentrum)

#### **B. Osteologisches Forschungszentrum DVO**

(GCP zertifiziert plus nachgewiesene Forschungsaktivität)

#### **C. Osteologisches Universitätsforschungszentrum DVO**

(GCP zertifiziert, nachgewiesene Forschungsaktivität am Universitätsstandort)

#### **D. Osteologisches Forschungskooperationszentrum DVO**

(Internationale Forschungsexzellenz in Kooperation mit einem Schwerpunktzentrum DVO)

### **Übergangs- und Äquivalenzregelungen für Österreich und die Schweiz**

Ein Antrag auf Anerkennung als Forschungszentrum DVO kann mit identischen Kriterien auch von Zentren in Österreich oder in der Schweiz gestellt werden. Hierbei gelten besondere Äquivalenz- und Übergangsregelungen.

#### ***Äquivalenzregelung***

Alternativ können Kriterien auch durch Nachweis von Zertifizierungen erfüllt werden, die vom DVO als äquivalent anerkannt sind (z.B. Osteologe DVO(CH) gilt als äquivalent zum Osteologen DVO / Osteologin DVO\*).

Die Äquivalenzregelung bleibt dauerhaft auch unabhängig von der nachfolgend beschriebenen Übergangsregelung gültig.

#### ***Übergangsregelung***

Der Antrag kann bereits positiv beschieden werden, auch wenn der Antragsteller aktuell kein zertifizierter Osteologe DVO ist und/oder das Zentrum noch kein zertifiziertes Osteologisches Schwerpunktzentrum DVO ist.

Dabei sind dann die Bedingungen:

- Einrichtung des oder der Antragsteller muss ein zertifiziertes Osteologisches Schwerpunktzentrum DVO sein
- Antragsteller muss ein zertifizierter Osteologe sein, sofern ein Antrag für die Sparte "klinische Forschung" gestellt wird,

innerhalb von **einem Jahr nach Antragstellung** zu erfüllen.

Führt der DVO innerhalb eines Jahres nach Antragstellung nicht alle für die Zertifizierung benötigte Kurse durch, so verlängert sich die Übergangsfrist, bis alle Kurse angeboten wurden. Nach Ablauf dieses Zeitraums erlischt die Übergangsregelung.

\* zur einfacheren Darstellung wird im Folgenden nur die männliche Form verwendet